

RAL

GÜTEZEICHEN



Fertigkeller

Gütesicherung

RAL-GZ 518

Ausgabe Februar 2007

RAL

Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Str. 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2007 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 7

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D - 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

Fertigkeller

**Gütesicherung
RAL-GZ 518**

**Gütegemeinschaft
Fertigkeller e.V. (GÜF)
Flutgraben 2
53604 Bad Honnef
Tel.: (0 22 24) 93 77-0
Fax: (0 22 24) 93 77-77
E-Mail: Info@kellerbau.info
Internet: www.kellerbau.info**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Revisionsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Druckschrift der Gütesicherung Fertiggkeller, RAL-GZ 518, Ausgabe November 1988.

Sankt Augustin, im Februar 2007

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen Fertiggeller

1	Geltungsbereich	3
1.1	Begriffsbestimmungen	3
1.2	Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Normen bezogen auf die Abschnitte, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen	3
2	Güte- und Prüfbestimmungen	3
2.1	Service – Inhalte	4
2.2	Technische Inhalte	4
2.3	Baustellenspezifische Inhalte	4
3	Überwachung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Erstüberwachung	5
3.3	Eigenüberwachung	5
3.4	Fremdüberwachung	6
3.5	Wiederholungsüberwachung	6
3.6	Überwachungskosten	6
3.7	Überwachungsberichte	6
4	Kennzeichnung	6
5	Änderungen	6

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Fertiggeller

1	Gütegrundlage	7
2	Verleihung des Gütezeichens	7
3	Benutzung des Gütezeichens	7
4	Überwachung	7
5	Ahndung von Verstößen	7
6	Beschwerden	8
7	Wiederverleihung	8
8	Änderungen	8
Muster 1	Verpflichtungsschein	9
Muster 2	Verleihungsurkunde	10
Die Institution RAL		11

Güte- und Prüfbestimmungen Fertigkeller

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Errichtung von Fertigkellern aus vorgefertigten Betonelementen. Die Nutzung kann vom einfachen Funktionsraum für haustechnische Anlagen oder Lagerkeller bis zum (häufig in Teilbereichen) zu Wohnzwecken ausgebauten Geschoss reichen.

Sie umfassen die Montage von Fertigteilen einschließlich der erforderlichen Arbeiten am Montageort bis hin zur Übergabe als funktionsfähiges Untergeschoss für Fertighäuser oder weitere Gebäude.

Die Gütesicherung Fertigkeller gilt nicht für Fenster und Außentüren und deren Montage nach RAL-GZ 695.

Die nachfolgenden Gütebestimmungen bilden die Grundlage für die Verleihung und Führung des Gütezeichens, deren Einhaltung durch die Gütegemeinschaft Fertigkeller e.V. im Rahmen von regelmäßigen neutralen Überwachungen kontrolliert wird.

1.1 Begriffsbestimmungen

Fertigkeller bestehen aus vorgefertigten, großformatigen Betonfertigteilen.

Die monolithische Bauweise des Fertigkellers besteht aus nachfolgend beschriebenen Komponenten:

Fertigteilwand: Die Fertigteilwand ist eine Wand aus einschalig vorgefertigten Wandelementen, auch bekannt als Massiv- und Vollwand.

Elementwand: Die Elementwand ist ein Wandbauteil, bestehend aus zwei miteinander verbundenen Fertigteilplatten, ergänzt durch einen Ortbetonkern, auch bekannt als Dreischicht-, Dreischeiben- und Dreifachwand.

Fertigteildecke: Die Fertigteildecke ist eine Decke aus einschalig vorgefertigten Deckenelementen, auch bekannt als Massiv- und Vollmassivdecke.

Halbfertigteildecke: Die Halbfertigteildecke ist ein vorgefertigtes Element, das mit Aufbeton auf die nötige Deckendicke gebracht wird.

Bodenplatte: Die Bodenplatte ist auch bekannt als Fundament- und Sohlplatte für Keller.

Eine Variante der Bauweise stellt die Ausführung mit Leichtbeton dar.

Leichtbetonfertigteile: Leichtbetonfertigteile sind Betonelemente wie Wände und Decken, die mit einer Rohdichte ≤ 2000 kg/m³ und mit leichter Gesteinskörnung hergestellt werden.

Stoßfugen: Stoßfugen sind Fugen zwischen zwei erhärteten Betonbauteilen, auch als Montagefuge bekannt.

Geschosshöhe: Die Geschosshöhe ist das Maß z. B. von der Oberkante Bodenplatte bis zu der Oberkante Kellerdecke.

Lichte Rohbaurauhöhe: Die lichte Rohbaurauhöhe ist der Raum zwischen Oberkante Kellerrohbodenplatte und Unterkante Kellerrohdecke. Sie wird üblicherweise angegeben, weil zum Zeitpunkt der Angebotserstellung häufig Festlegungen zu Fußbodenaufbauhöhen und Deckenabhängungen nicht bekannt sind.

Lichte Raumhöhe: Die lichte Raumhöhe ist der Raum zwischen Oberkante Fußboden und Unterkante Decke im späteren Nutzungszustand.

Dränung: Die Dränung leitet Wasser vom Keller weg und verhindert somit das Aufstauen von Wasser.

Bodenfeuchte: Bodenfeuchte ist kapillar und durch Adsorption im Boden gebundenes Wasser.

Zeitweise aufstauendes Sickerwasser: Zeitweise stauendes Wasser ist frei abfließendes Wasser, das sich auf wenig durchlässigen Bodenschichten zeitweise aufstauen kann.

Drückendes Wasser: Drückendes Wasser ist Wasser, das auf die Kelleraußenseite einen hydrostatischen Druck ausübt.

Diese Begriffsbestimmungen sollen einen Überblick über die in der Bauweise gebräuchlichen Begriffe geben. Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, regional oder firmenspezifisch werden ähnliche Begriffe parallel verwendet.

1.2 Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Normen bezogen auf die Abschnitte, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen

In jeweils neuester Fassung müssen beim Gütezeichenbenutzer vorliegen und sind einzuhalten:

DIN EN 206-1	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität,
DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton,
DIN 1054	Baugrund,
DIN 4108 Beiblatt 2	Wärmebrücken,
DIN EN 12056	Abwasser, Entwässerung,
DIN 18202, 18203	Toleranzen,
DIN 18195	Bauwerksabdichtungen,
WU-Richtlinie	DAfStb-Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton,
EnEV	Energieeinsparverordnung,
	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung der Norm. Soweit DIN Normen durch DIN EN Normen ersetzt werden, gelten diese mit dem Status ihrer Veröffentlichung.

Seitens der Gütezeichenbenutzer ist die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch eine Übereinstimmungs-/ Konformitätserklärung und eine Dokumentation der verwendeten Baustoffe und Bauteile nachzuweisen.

Es wird empfohlen, für die in den Fertigkeller einzubauenden Produkte nach Möglichkeit nur solche mit einem RAL-Gütezeichen zu verwenden.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die Güteanforderungen sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

2.1 Service – Inhalte

Gütekriterium	Inhaltliche Beschreibung	Prüfung
Individuelle Ausführung	Der Keller wird auf die individuellen Anforderungen des Grundstücks und der Architektur des Hauses zugeschnitten.	Einsichtnahme in Bau- und Leistungsbeschreibung, Angebot, Ausführungspläne, Detailzeichnungen
Technische Detailbesprechung (Bemusterung)	Festlegung der technischen Details für alle Leistungen, die für den Kellerbau erforderlich sind, z.B. Fundamente, Entwässerung, Dämmung, Abdichtung, Fenster usw.	Einsichtnahme in Bemusterungsprotokoll, Bemusterungspläne /-listen
Betreuung und Schulung	Betreuung, Schulung, Information der Mitarbeiter der Auftraggeber; Schulung der Verkäufer; Erstellung von Verkaufsunterlagen	Referenzliste Beispiele von Schulungsunterlagen unter Einbeziehung der Informationsunterlagen der GÜF
Betreuung des Bauherrn für die beauftragte Leistung	Betreuung für den Leistungsumfang, d. h. persönliche Betreuung von der Beauftragung bis zur Übergabe	Projektleiter / Bauleiter benennen Einsichtnahme in die Dokumentation der Baustellenabwicklung
Bonität / Vertragserfüllung	Angebot einer Fertigstellungsgarantie auf Anforderung des Bauherrn	Nachweis über zugehöriges Vertragsdokument
zusätzliche Dienstleistungen	Koordination von erforderlichen Vor- und Nebenleistungen, die nicht im beauftragten Leistungsumfang enthalten sind, aber die Voraussetzung für eine fachgerechte Ausführung der eigenen Leistung darstellen wie z.B.: Erd- und Kanalarbeiten, Absteckung, Schnurgerüst, usw.	Einsichtnahme in Dokumentationen, Informationsunterlagen, Schriftverkehr, Pläne, Protokolle

2.2 Technische Inhalte

Gütekriterium	Inhaltliche Beschreibung	Prüfung
Eindeutig definierter Leistungsumfang	Leistungsbeschreibungen, Ausstattungsprotokolle und weitere Vertragsunterlagen	Einsichtnahme in Bauakten hinsichtlich Vollständigkeit und Inhalt
Schnittstellenlösungen	Entwicklung und Pflege einer engen Zusammenarbeit zwischen GÜF-Mitglied und Haus- und Fertigteilerhersteller über Schnittstellenlösungen wie Netzwerke, EDV usw.	Hinterfragen der Abwicklung, Einsichtnahme in bestehende Strukturen
Planerstellung und Vorgehen	Erstellung von Fertigungs- und Montageplänen sowie Vorgaben zu allen bautechnischen Erfordernissen und zur Qualität der Ausführung und Produkte für die in Auftrag gegebenen Leistungen	Einsichtnahme in Fertigungs- und Montagepläne
Statik	Statik für den Keller unter Berücksichtigung vorgegebener Bodenkennwerte. Im Grundwasser, Nachweis der Auftriebssicherheit.	Einsichtnahme in prüffähige objektbezogene Statik
Ausführung	Ausführung entsprechend der Fertigungspläne, Montagepläne und Arbeitsanweisungen, den technischen Baubestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik	Kontrolle der Ausführung und Einsichtnahme in Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten Bauprodukte und Bauarten
Energieeinsparverordnung (EnEV)	Leistungen zur Einhaltung der spezifischen Anforderungen auf Grundlage der für das Gebäude aufgestellten Berechnung nach EnEV werden abgestimmt und, soweit im Leistungsumfang enthalten, ausgeführt.	Einsichtnahme in Dokumentationen zur Umsetzung der Anforderungen nach EnEV
Logistik / Planungssteuerung	Vorplanung des gesamten Baustellenablaufs für den Kellerbau aus einer Hand	Listen bzw. EDV der Disposition einsehen
Innovation / technisches know how	Entwicklung von Produkten, von Anwendungs- und Verfahrenstechniken; professionelle Analyse und Umsetzung von allen Anforderungen, die den Keller und sein Umfeld betreffen	Einsichtnahme in – allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, Ausarbeitungen – Patente, Gebrauchsmuster

2.3 Baustellenspezifische Inhalte

Gütekriterium	Inhaltliche Beschreibung	Prüfung
Garantierte Maßhaltigkeit	nach DIN 18202 oder nach Vorgaben des Auftraggebers	– Maßkontrolle – Abnahmeprotokolle einsehen
Just in Time, Verkürzung der Gesamtbauzeit für Keller und Haus	Die parallele Erstellung des Kellers und der Produktion des Hauses wird durch garantierte Maßhaltigkeit realisiert und führt zur Verkürzung der Vorlaufzeit zwischen Kellerfertigstellung und Hausaufbau.	Einsichtnahme in Abnahmeprotokolle, Dispositionslisten
Bauvoraussetzungen abklären, inklusive Baustellenbesichtigung	Baugrunduntersuchungen, geologische Gutachten, Bauwasser, Strom, Zufahrt, Kranstandplatz, Aushubarbeiten, Medienzuführung	Schriftliche Dokumentation der Baustellengegebenheiten in Protokollform, Einsichtnahme in die Protokolle
Ganzjähriges Bauen	Weitgehend witterungsunabhängige Vorfertigung, kurze Bauzeit, Herstellung und Montage kurzfristig möglich	Einsichtnahme Dispositionslisten
Professionelle Bautechnik und Abwicklung	Reproduzierbare Qualität durch Spezialisierung, regelmäßige Zusammenarbeit, Austausch von Informationen mit verwendbaren Detailinformationen für den Haushersteller hinsichtlich Zufahrt und Gegebenheiten auf der Baustelle	Einsichtnahme in Dokumente zur Abwicklung
Überwachung und Zertifizierung der Herstellung der Betonfertigteile	Eigen- und Fremdüberwachung der Produktion im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Fremdüberwachung für die Herstellung der Fertigteile	Einsichtnahme in Übereinstimmungszertifikat / Überwachungsberichte, Übereinstimmungskennzeichnungen
Gütesicherung der Ausführung auf der Baustelle	Eigenüberwachung der Baustelle gemäß Abschnitt 3.3, Kontrolle und Dokumentation der Ausführung der Grundleitungen, der Bewehrungsabnahme, des Betonierens und der Nachbehandlung	Eigenüberwachung der Ausführung sowie stichprobenartige Kontrolle durch Fachbauleiter / Behörden / Fremdüberwachung
Fachbauleitung	Qualifizierte Fachbauleitung - gemäß den öffentlich rechtlichen Vorgaben - für die im Auftrag enthaltenen Leistungen zur Sicherstellung und Einhaltung der fachgerechten Ausführung	Einsichtnahme in Fachbauleitererklärung
Abnahme des Kellers	Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen und Maßkontrolle für den oder zusammen mit dem Auftraggeber	Einsichtnahme in Abnahmeprotokolle

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung beinhaltet:

- Erstüberwachung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsüberwachung,
- Überwachungskosten und
- Überwachungsberichte.

3.2 Erstüberwachung

Die Erstüberwachung umfasst die Überprüfung des Antragstellers entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen gemäß Abschnitt 2; bei dem zum Zeitpunkt der Überwachung in der Ausführung befindlichen Bauvorhaben auf der Baustelle. Außerdem hat der Antragsteller dem Überwacher mindestens 5 Dokumentationen von ausgeführten Bauvorhaben zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3 Eigenüberwachung

Der Gütezeichenbenutzer hat kontinuierlich die Einhaltung der mit geltenden Vorschriften nach Abschnitt 1.2 nachzuweisen.

Die Bauabwicklung erfolgt unter der Verantwortung eines Fachbauleiters. Dieser muss über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Fertigbau verfügen, eine entsprechende Qualifikation nachweisen und die in den jeweiligen Landesbauordnungen (LBO's) gestellten Anforderungen erfüllen. Der Gütezeichenbenutzer hat für jedes Bauvorhaben den Fachbauleiter zu benennen, der für die Eigenüberwachung verantwortlich zeichnet.

Der Fachbauleiter überwacht die Bauarbeiten hinsichtlich der fachgerechten Ausführung der beauftragten Leistungen unter Berücksichtigung der Gütebestimmungen nach Abschnitt 2 und der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen. Er dokumentiert die Durchführung der Eigenüberwachung in mit der Gütegemeinschaft abgestimmten Kontrolldokumenten.

Zum Zwecke der Eigenüberwachung sind alle Konstruktionsunterlagen und sonstige zum Nachweis der geforderten Güte notwendigen Unterlagen zu dem projektierten und ausgeführten Fertiggeller mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Güte- und Prüfbestimmungen

3.4 Fremdüberwachung

Bei der Fremdüberwachung sind die Dokumentationen der Eigenüberwachung vorzulegen. Neben der Kontrolle dieser Unterlagen im Hinblick auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft der von der Gütegemeinschaft beauftragte Sachverständige bzw. die bauordnungsrechtlich anerkannte Überwachungsstelle stichprobenartig, ob die erbrachten Leistungen mit den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen übereinstimmen. Der Gütezeichenbenutzer hat der Gütegemeinschaft halbjährlich für den Überwachungstermin mindestens 2 aktuelle Baustellen anzuzeigen, aus denen der Überwacher eine Baustelle für die Durchführung der Überwachung auf der Baustelle auswählt.

3.5 Wiederholungsüberwachung

Insofern gravierende Mängel beim Gütezeichenbenutzer festgestellt werden, hat dieser die Mängel innerhalb einer angemessenen, von der Gütegemeinschaft festgelegten Frist abzustellen. Wurden die Mängel nach Verstreichen dieser Frist nicht abgestellt, wird von der Gütegemeinschaft eine Wiederholungsüberwachung durchgeführt. Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt der Wiederholungsüberwachung wird vom jeweiligen Güteausschuss festgelegt.

Sollte auch die Wiederholungsüberwachung gravierende Mängel aufzeigen, ist die Fremdüberwachung insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen regelt sich dann nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

3.6 Überwachungskosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung trägt der Antragsteller / Gütezeichenbenutzer.

3.7 Überwachungsberichte

Für die Durchführung der Erstüberwachung und Fremdüberwachung wird von der Gütegemeinschaft ein geeigneter Sachverständiger bzw. eine bauordnungsrechtlich anerkannte Über-

wachungsstelle beauftragt. Die Überwachungen erfolgen auf Basis der Tabelle in Abschnitt 2. Von dem Überwachungsbericht erhält sowohl der Antragsteller / Gütezeichenbenutzer als auch die Gütegemeinschaft eine Ausfertigung zugestellt. Der Güteausschuss entscheidet auf Basis des Überwachungsberichtes über das weitere Verfahrens-/Verleihungsprozedere.

4 Kennzeichnung

Fertigkeller, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem nachfolgenden Gütezeichen gekennzeichnet werden, wenn dem ausführenden Betrieb von der Gütegemeinschaft das Gütezeichen verliehen worden ist:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Fertiggeller e.V..

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Fertiggeller

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Fertiggeller.

2 Verleihung des Gütezeichens

Die Gütegemeinschaft Fertiggeller e.V. (GÜF) verleiht an Firmen, die Fertiggeller in Stahlbetonbauweise errichten, auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Fertiggeller zu führen. Die Gütegemeinschaft ist Träger des Gütezeichens.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss oder Beauftragte der Gütegemeinschaft prüft die Fertiggeller des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb und die Baustellen des Antragstellers besichtigen und die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Überwachungsergebnis stellt er einen Bericht aus, den er dem Antragsteller und der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann für die Durchführung der Fremdüberwachung geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen beauftragen. Der mit der Überwachung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Überwachung zu legitimieren. Die Überwachungskosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Überwachung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück, bis, mit Zustimmung des Antragstellers, eine Wiederholungsprüfung erfolgte. Die Zurückstellung ist schriftlich zu begründen.

2.5 Die Verleihung des Gütezeichens wird beurkundet (Muster 2).

3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Fertiggeller verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel, digitale Vorlagen u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen, diese einzuziehen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzel-

werbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbes.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht zur Benutzung des Gütezeichens auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Eigenüberwachung seiner gütegesicherten Fertiggeller zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Fertiggeller den Überwachungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Überwacher können jederzeit den Betrieb oder eine aktuelle Baustelle des Gütezeichenbenutzers besichtigen und Überwachungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen durchführen. Die Überwachungskosten trägt der Zeichenbenutzer.

4.3 Fällt eine Überwachung negativ aus oder kommt es zu wesentlichen Beanstandungen, lässt der Güteausschuss die Überwachung wiederholen.

4.4 Über das Überwachungsergebnis ist ein Protokoll auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Zeichenbenutzer erhalten jeweils eine Ausfertigung.

4.5 Werden gütegesicherte Fertiggeller unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel beim Benutzer des Gütezeichens festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes

- Vermehrung der Fremdüberwachung,
- Verwarnung,
- Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
- befristeter oder dauernder Zeichenentzug.

Durchführungsbestimmungen

Maßnahmen bei Nichterfüllung der RAL-Güteanforderungen:

Die Gütegemeinschaft beurteilt die Fremdüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsprotokolls und der vom Überwacher am Ende des Berichtes gegebenen Empfehlung. Bei „leichten“ und „mittleren“ Verstößen wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Wird bei der Fremdüberwachung ein „schwerer“ Verstoß festgestellt, entscheidet die Gütegemeinschaft unter Einschaltung des Güteausschusses, ob die Überwachung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird die Fremdüberwachung nicht bestanden, wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die beanstandeten Mängel innerhalb einer angemessenen kurzen Frist abzustellen. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

Nach Fristablauf wird eine Wiederholungsüberwachung durchgeführt. Hat der Gütezeichenbenutzer diese Überwachung bestanden, so gilt sein Recht, das RAL-Gütezeichen zu führen, ohne Einschränkung fort. Wird auch diese Wiederholungsüberwachung nicht bestanden, so beschließt die Gütegemeinschaft in Abstimmung mit dem Güteausschuss die Einstellung der Fremdüberwachung und den Entzug des RAL-Gütezeichens.

Der Hersteller ist verpflichtet, die RAL-Verleihungsurkunde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung eventuell entstandener Kosten besteht nicht.

5.2 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.4 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.5 Bei „Gefahr im Verzuge“ kann der Obmann des Güteausschusses der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Güteausschusses das Recht zum Führen des RAL-Gütezeichens mit sofortiger Wirkung entziehen. Eine solche Maßnahme ist jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zu-

stellung durch den Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

6 Beschwerden

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg beschreiten. Hierfür gilt im Einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Fertiggeler e.V..

7 Wiederverleihung

Ist das Recht der Führung des Gütezeichens entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung richtet sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsscheine, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie von den Vorständen der Gütegemeinschaften bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Fertiggeller e.V. (GÜF)
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens „Fertiggeller“

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Fertiggeller,
 - die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Fertiggeller e.V. (GÜF),
 - die Gütezeichen-Satzung,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Fertiggeller e.V.
verleiht hiermit
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Überwachungsberichtes

_____ (der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin,
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

„Gütezeichen Fertiggeller“



Bad Honnef, den _____
Gütegemeinschaft Fertiggeller e.V.

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL liefert weltweit verbindliche Farbvorlagen
- RAL verleiht das Umweltzeichen Blauer Engel und das europäische Umweltzeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*